



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtsinformatik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 3. Juli 2012 hs

**Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat uns mit Schreiben vom 29. März 2012 eingeladen, zu oben erwähnter Gesetzesvorlage bis 6. Juli 2012 Stellung zu nehmen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns wie folgt:

**1. Allgemeines**

Wir sind mit den Zielen der Revision einverstanden und begrüssen die Ergänzung des Gesetzes um Lösungen, welche auch von juristischen Personen und Behörden im geschäftlichen Einsatz genutzt werden können. Aus Sicht der Informatik sehen wir keine Hindernisse für deren Umsetzung. Wichtig ist auch die Delegation der Kompetenzen

**2. Anträge**

- 2.1 Art. 2 sei mit einem neuen Buchstaben k zu ergänzen, in welchem der Begriff des qualifizierten Zeitstempels definiert wird.
- 2.2 Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR sei der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Variante ohne obligatorischen Zeitstempel zu unterbreiten.
- 2.3 Es sei ein neuer Artikel mit einer Strafandrohung bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des ZertES einzufügen.

### **3. Begründung der Anträge**

#### **Antrag 2.1**

Gemäss Art. 13 mit der Marginalie «Qualifizierte Zeitstempel» müssen anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten auf entsprechendes Begehren hin eine mit ihrer geregelten elektronischen Signatur versehene Bescheinigung abgeben, wonach bestimmte digitale Daten zu einer bestimmten Zeit vorliegen. Der Begriff «qualifizierter Zeitstempel» sollte deshalb im Gesetz vorgängig unter Art. 2 definiert werden.

#### **Antrag 2.2**

Wo das Gesetz die einfache Schriftform verlangt, ist die Angabe der Zeit grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. BGE 95 II 432). Relevant ist somit die rechtsgültige digitale qualifizierte Unterschrift und nicht das Datum der Unterschrift.

Auch bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Entscheiden ist nicht der Zeitstempel der elektronischen Signatur massgebend für die Bestimmung des Fristablaufs bzw. für den Zeitpunkt der Mitteilung, sondern der Zeitpunkt, in dem eine anerkannte Zustellplattform oder das Informatiksystem der Behörde den Empfang der Eingabe bestätigt hat, bzw. der Zeitpunkt in dem der Entscheid durch die Adressatin oder den Adressaten heruntergeladen wird.

Zwar könnten mit einem Zeitstempel Beweisprobleme, die sich gerade in Gerichtsverfahren immer wieder stellen, entschärft werden. Ein obligatorischer offizieller Zeitstempel ist für die Bürgerin bzw. den Bürger jedoch nicht gratis, was der Akzeptanz elektronischer Signaturen abträglich ist. Hinzu kommt, dass man für die Einbettung eines Zeitstempels in die elektronische Signatur zum Zeitpunkt des Signierens mit dem Internet verbunden sein muss und daher allenfalls auch noch technische Probleme bei der Online-Anbindung zur offiziellen Zeitabfrage hinzukommen können.

Wir bevorzugen daher Variante 1 ohne obligatorischem Zeitstempel, bei der ein solcher Zeitstempel durch entsprechende gesetzliche oder vertragliche Regelung vorbehalten werden kann.

#### **Antrag 2.2**

Die Nichteinhaltung der Vorschriften des ZertES, beispielsweise durch Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten, muss angesichts des hohen Risikos nicht nur eines finanziellen, sondern auch eines volkswirtschaftlichen Schadens nebst haftungs- auch strafrechtliche Folgen haben. Dazu bedarf es der Einfügung einer spezialgesetzlichen Strafnorm.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Seite 3/3

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- urspaul.holenstein@bj.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Amt für Informatik und Organisation
- Staatskanzlei
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug